

Der Autor und sein Tätertyp

»Herr Lüstlein stellt sich dauernd als Blutspender zur Verfügung, um einer Dirne den Lohn für die Vornahme sadomasochistischer Handlungen zahlen zu können . . .«

»Die knapp sechzehnjährige Frieda Lüstlein ist aus der Fürsorgeerziehungsanstalt geflüchtet und hat gleich in der darauffolgenden Nacht mit dem Fernfahrer Tugendreich Geschlechtsverkehr . . .«

Kostproben aus zwei kleinen Bänden, die nun in der 7. und 8. Auflage vorliegen. Der eine kostet 24 Mark 80, der andere 27 Mark 80. Neben Herrn Hinz und Kunz, Bauer Großkopf, Herrn Groß und Klein und vielen anderen spielen darin auch der Professor, pardon, Gynäkologe Frauenfeind, Zuhälter Himmelstoß sowie die Herren Sündermann und Lüderjahn und August Geil eine Rolle. Bei den Frauen geht es neben Frau Klein und Groß, Frau Schön, Frau Wild und anderen häufiger um Fräulein Flittchen, die Prostituierte Freudenreich, Frau Klaps, Frau Emanz, Frau Puff sowie die Filmschauspielerin Busoni und einige namenlose Minderjährige weiblichen Geschlechts. You've got the picture? Die zu Assoziationen anregenden Namen als Beiwerk der schlüpfrigen Phantasie eines dillettierenden Pornoschreibers? Falsch!

Diese beiden Bändchen stehen zu etlichen Exemplaren in jeder Bibliothek einer deutschen Universität, an der künftige Juristinnen und Juristen ausgebildet werden. Sie sind Lernmaterial, das zur Vorbereitung auf das erste Staatsexamen dienen soll, verspricht doch der Verfasser in seinem Vorwort: »Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, die so weit wie irgend möglich herangezogen wurde, ist unter dem Vorzeichen dieser Zielsetzung behandelt, d. h. nicht nur in examensverdächtigen Leitsätzen mitgeteilt, sondern zum Ausgangspunkt weiterer Überlegungen und gegebenenfalls zum Gegenstand kritischer Auseinandersetzung gemacht, die auch und gerade im Examen erwartet werden.«

Titel: Prüfe dein Wissen. Rechtsfälle in Frage und Antwort. Allgemeiner und Besonderer Teil/1.¹ Autor ist Hermann Blei, Professor für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Freien Universität Berlin. Am schlecht besetzten Fachbereich Rechtswissenschaft eine Koryphäe, einer also, der seine Auffassung zu strafrechtlichen Problemen in den einschlägigen Kommentaren zum Besten geben darf und in Lehrbüchern hinreichend zitiert wird. Hermann Blei ist sozusagen eine Kapazität seines Faches, Berlin kann froh sein, daß es ihn hat. Solche Leute halten sich nämlich normalerweise eher an den Universitäten von München, Freiburg oder Münster auf.

Warum dieses Lernmaterial eine Provokation darstellt? Das hat mehrere Gründe und liegt nicht nur an den genannten Namen. Mit Namensschöpfungen eigener Art wie »Berta Bummske« fiel auch Dieter Giesen auf, der als Professor an der Freien Universität das Bürgerliche Recht lehrt. Bildersprache ist bei den Juristen schon immer beliebt gewesen. Diebe heißen »Klau« und Betrüger »Trug«, der Komplize folgerichtig »Lug«. Hermann Blei aber zeichnet aus, daß er mit seinen Namens-

¹ Hermann Blei, Prüfe dein Wissen, Allgemeiner Teil, 8. Auflage Verlag C. H. Beck und Hermann Blei, Prüfe dein Wissen, Besonderer Teil/1, 7. Auflage Verlag C. H. Beck. Die beiden zu Anfang zitierten Fälle: AT S. 67, 126 und AT S. 66, 123.

schöpfungen und Fallgestaltungen weit über das erträgliche Maß hinausgegangen ist. Und zwar schon bei seinen Erörterungen zum Allgemeinen Teil des StGB, der sich nicht mit den einzelnen Straftatbeständen befaßt, sondern allgemeine Rechtsdefinitionen enthält. Die Behandlung der Frage, wann die Tat eines Deutschen im Ausland auch im Inland mit Strafe bedroht ist, § 7 StGB, hört sich bei Hermann Blei zum Beispiel so an: »Ein Deutscher hat in der zentralafrikanischen Volksrepublik Chaos eine einheimische Frau vergewaltigt und ist danach in die Bundesrepublik zurückgekehrt . . .«.²

Ohne daß es um den Straftatbestand der Vergewaltigung an sich geht, wird in diesen zwei Bändchen bei der Darstellung allgemeiner oder anderer Probleme sehr viel öfter als notwendig eine vollendete oder versuchte Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung als Mittel der Fallgestaltung gewählt. Den angehenden Juristen und Juristinnen wird zum Beispiel Rücktritt vom eigenen strafbaren Handeln, nämlich § 24 StGB, juristisch mit August Geil begreifbar gemacht: »August Geil überfiel auf freiem Feld die zwanzigjährige Eva Lieb, um von ihr gewaltsam den Beischlaf zu erzwingen . . .«³, um sich schließlich doch noch eines besseren zu besinnen. Zur Verdeutlichung der Frage, wann von Beihilfe, § 27 StGB, und Mittäterschaft, § 25 StGB, ausgegangen werden kann, entwirft Hermann Blei die folgende Szene: »Rot und Schwarz verschafften sich zu später Nachtstunde unter einem Vorwand Zutritt in die Wohnung der Prostituierten Lieblein, fesselten diese und gingen dann ihrem vorgefaßten Plan entsprechend so vor, daß Rot an der Lieblein unzüchtige Handlungen verübte, während Schwarz alles in einem Schubfach vorgefundene Geld der Lieblein an sich nahm . . .«⁴ Und wann liegt eine Verbrechenverabredung im Sinne des § 30 StGB vor? Das wird dem Lernenden so nahegebracht: »Rot und Blau sind übereingekommen, die Prostituierte Freudenreich in ihrer Wohnung zu überfallen und zu fesseln; Rot sollte dann seine Geschlechtslust an ihr stillen, Blau dagegen alles vorhandene Bargeld für sich mitnehmen dürfen . . .«⁵ Spätestens hier fällt auf, daß Prostituierte häufig als Opfer für strafbare Handlungen herhalten müssen, Opfer im doppelten Sinne sind, nämlich der Täter und des Autors, und zwar ohne daß es um den Straftatbestand des § 181a StGB geht, den einzigen des StGB, der formal eine solche Erörterung unabdingbar macht.

In der Behandlung des Besonderen Teils des StGB bilden die Straftatbestände der Vergewaltigung, § 177 StGB, und der sexuellen Nötigung, § 178 StGB, die Rechtfertigung für Fallgestaltungen der folgenden Art: »Der Zahnarzt Dr. Deflorian spiegelte einer Patientin vor, die erforderliche Behandlung müsse unter Vollnarkose erfolgen. Die Patientin war einverstanden. Dr. Deflorian verabreichte die Narkose, betastete sodann Brust und Genitalien der bewußtlosen Patientin . . .«⁶

Ebenfalls auffällig bei den Phantasieprodukten dieses Autors ist, daß häufig Unzuchtshandlungen an oder mit Kindern und Jugendlichen den Kontext für Erörterungen bilden, ohne daß dies zur Erläuterung der rechtlichen Fragen notwendig wäre. Das Problem der Fahrlässigkeit, das andere Autoren fast ausschließlich an Fällen zum Verhalten im Straßenverkehr abhandeln, stellt Hermann Blei so dar: »August Geil hat mit einer Dreizehnjährigen, die wesentlich älter aussah, in der irrigen Meinung verkehrt, daß sie mindestens sechzehn Jahre alt sei . . .«⁷ Ebenso die Erörterung der Einwilligung in strafbare Handlungen: »Anläßlich eines auswärtigen

² AT S. 16, 34.

³ AT S. 148, 263.

⁴ AT S. 169 f., 292.

⁵ AT S. 209, 351.

⁶ BT/1 S. 170, 269.

⁷ AT S. 92, 177.

Termins hat Rechtsanwalt Lüstlein mit seiner fünfzehnjährigen Bürogehilfin Amanda im Hotel in einem Doppelzimmer übernachtet; dabei ist es zum Geschlechtsverkehr gekommen, mit dem Amanda bereitwillig einverstanden war . . .⁸ Oder die Begriffsbestimmung des Beginns eines Versuches, § 22 StGB: »August Geil hat in der Mittagspause auf dem in der Nähe seiner Arbeitsstelle gelegenen Kinderspielplatz ein zwölfjähriges Mädchen angesprochen und mit ihm für 17 Uhr ein weiteres Zusammentreffen vereinbart, angeblich, um in den Wald zu gehen und sich dort das Wild anzuschauen, in Wahrheit aber, um das Kind geschlechtlich zu mißbrauchen . . .⁹

Fast ebenso beliebt wie Prostituierte oder Kinder und Minderjährige als Opfer sind als Täter kindsmordende Rabenmütter bei der Behandlung von Fragen zur Kausalitätstheorie¹⁰, dem Frankschen Regreßverbot¹¹, der Abweichung im Kausalverlauf¹², der verminderten Schuldfähigkeit¹³ oder der Aussetzung, § 221 StGB: »Die Witwe Wüst hatte eines späten Winterabends ihre drei kleinen Kinder zu Bett gebracht und war in ein Tanzlokal gegangen. Dort traf sie einen jungen Mann, dem sie gegen 2 Uhr morgens in seine Wohnung folgte. Bis zum Morgen war ihre Leidenschaft so groß geworden, daß sie sich entschloß zu bleiben und die Kinder ihrem Schicksal zu überlassen. Diese wurden vier Tage später von Nachbarn aus der völlig ausgekühlten Wohnung befreit . . .¹⁴ Daß diesem und einigen anderen hier zitierten Beispielfällen von Hermann Blei Entscheidungen aus der Rechtsprechung, also tatsächliche Geschehnisse, zugrundeliegen mögen, ändert an der Kritik der Art der Fallaufbereitung nichts. Die Formulierung der Sachverhalte durch den Autor zeigt, wie sehr den Studenten der menschliche Aspekt der Täterpersönlichkeit bereits bei der Erlernung formaljuristischer Techniken ausgetrieben werden soll. Bei dieser Ausbildung zum Juristen, wie sie uns immer noch zuteil wird, ist es nicht verwunderlich, daß immer mehr Gutachter und Sachverständige, die zur Beurteilung von Täterpersönlichkeiten herangezogen werden, daran zweifeln, daß ein sorgfältiges Gutachten überhaupt einen Sinn hat.

Ein spezielles Steckenpferd hat Hermann Blei nicht nur in der Diffamierung von Frauen durch herabsetzende und lächerlichmachende Namen gefunden. Auch die Berufe der Frauen sprechen für sich und gegen ihn. Während sich unter den von ihm erfundenen Männergestalten fast ausschließlich Berufstätige und häufig solche in mittleren oder höheren Positionen oder mit Hochschulbildung finden, äußert sich sein Frauenbild in abschließend aufgezählten Frauenberufen: Prostituierte dreizehn Mal, Haushälterin/Hausgehilfin/Dienstmädchen/Putzfrau sieben Mal, Chefsekretärin/Sekretärin fünf Mal, Angestellte vier Mal, Op-Schwester/Krankenschwester drei Mal sowie Filmschauspielerin, Kunststopferin, Fabrikarbeiterin je ein Mal.

Die weitaus meisten weiblichen Protagonisten erscheinen berufslos. Nun soll es mir nicht darum gehen, von Jura-Professoren zu erwarten, ihren Fällchen dem Straftäter Dr. A die Täterin Frau Dr. B hinzuzufügen. Im Kontext der hier besprochenen beiden Bücher jedoch scheinen mir die Berufslosigkeit der Frauen und die angegebenen Berufe die Misogynie des Verfassers zusätzlich zu belegen. Noch deutlicher wird dieses Phänomen im folgenden Fall, der die Diskussion um das gesellschaftliche Problem der Gewalt gegen Frauen der Lächerlichkeit preisgeben soll: »Herr Trunk

⁸ AT S. 63, 117.

⁹ AT S. 127, 233.

¹⁰ AT S. 23, 46.

¹¹ AT S. 28 f., 53.

¹² AT S. 39, 73.

¹³ AT S. 76, 146.

¹⁴ BT/1 S. 34 f., 56.

kehrt angeheitert heim. Seine Frau greift wie üblich zum Besen. Trunk schleudert ihr, ehe sie noch den Besen hatte ergreifen können, einen Schuh an den Kopf und erreicht so, daß er diesmal nicht mißhandelt wird. Kann er sich auf Notwehr berufen?«¹⁵ Natürlich kann er, der arme Herr Trunk, den immer seine gewalttätige Ehefrau mißhandelt. In der »Bild«-Zeitung gab es auch mal eine zwölfteilige Serie mit dem Titel »Meine Frau schlägt mich«.

Selbst die Erörterung von § 178 StGB, sexuelle Nötigung, soll dem Studenten ein Lacher wert sein, wenn er erfahren darf, warum Herr Lustbold von einer geplanten Vergewaltigung Abstand nimmt: »Lustbold hatte im Wald eine Spaziergängerin überfallen und zu Boden geworfen; sodann hatte er sie gewaltsam an Brust und Geschlechtsteilen zu reiben begonnen, um sie in geschlechtliche Erregung zu versetzen und auf diese Weise zum Beischlaf zu bringen; schließlich hatte er von ihr abgelassen, weil ihm, wie er unwiderlegt vorbringt, infolge schlechten Mundgeruchs die Geschlechtslust abhanden gekommen war . . .«¹⁶

Was ganz Lustiges hat sich Hermann Blei ausgedacht, um das Wort Emanzipation ins Spiel zu bringen: »Frau Emanz hatte ihren Mann mit Rat und Tat unterstützt, als sich dieser aus der sexuellen Misere seiner Ehe immer mehr möglichst jungen Knaben zuwandte . . .«¹⁷ Und wie es unter Frauen zugehen kann, weiß er auch zu beschreiben: »Eine von ihrem Ehemann seit Jahren betrogene Frau hat die Geliebte ihres Mannes erstochen, als diese, nur mit Pantöffelchen bekleidet in der Wohnung der Eheleute umherlaufend, sie auf eine entsprechende Bemerkung hin durch roh formulierte Vergleiche der beiderseitigen äußerlichen Beschaffenheit bis zur Weißglut gereizt hatte . . .«¹⁸ Oder so: »Frau Koofmich, deren Bildung langsamer gewachsen ist als das Vermögen ihres Mannes, äußert beim Damentee über Frau Tandler, diese sei eine Aphrodite. Frau Raffke, die das ebenso wie Frau Koofmich und die anderen anwesenden Damen für eine Bezugnahme auf den Lebenswandel von Frau Tandler hält, erwidert: »So hart kann man das vielleicht doch nicht ausdrücken; ich würde eher sagen, sie hält eben nicht viel vom Prinzip der monotonen Ehe.«¹⁹

Ich weiß von mir und vielen meiner Komilitoninnen, welch Widerwillen und stumme Wut dieses Lernmaterial provoziert. Stumm deshalb, weil dieser Professor auch Prüfer im ersten Staatsexamen ist und besonders von Frauen, wie unschwer zu begreifen ist, als solcher gefürchtet wird. Aber ist das erste Staatsexamen erst mal überstanden, hat man mit Hermann Blei Gottseidank nichts mehr zu tun.

Ich habe beim Lernen mit »Prüfe dein Wissen« die schlüpfrigen Texte von Hermann Blei nur ausgehalten, weil ich mich damit getröstet habe, eines Tages einmal darüber schreiben zu können. Seitdem lag mir dieser Entschluß wie Blei im Magen. Heute ist mir besser.

Luise Morgenthal

¹⁵ AT S. 52 f., 94.

¹⁶ BT/1 S. 171 f., 271.

¹⁷ AT S. 198 f., 337.

¹⁸ AT S. 259 f., 440.

¹⁹ BT/1 S. 107 f., 163.